

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1989/10/2 B720/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.1989

Index

40 Verwaltungsverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren außer Finanz- und Dienstrechtsverfahren

Norm

StGG Art8 / Verletzung

VStG 1950 §31 Abs3

VStGNov 1987, BGBl 516 ArtII Abs2

Leitsatz

Verletzung im Recht auf persönliche Freiheit wegen Festnahme und Anhaltung nach eingetretener Vollstreckungsverjährung

Rechtssatz

Verletzung des Beschwerdeführers im Recht auf persönliche Freiheit durch Festnahme nach eingetretener Vollstreckungsverjährung.

Dem ArtII Abs2 der VStG-Novelle 1987 zufolge sind (nur) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes (01.07.1988) anhängige Verfahren nach diesem Bundesgesetz weiterzuführen.

Zu klären ist also, was im gegebenen Zusammenhang unter einem "anhängigen Verfahren" zu verstehen ist. Wortlaut, Sinngehalt und Zusammenhalt mit anderen verfahrensrechtlichen Vorschriften (etwa mit der StPO) lassen erkennen, daß unter dieser Wendung lediglich das (eigentliche) Verwaltungsstrafverfahren (das zur Verhängung einer Strafe bzw. zur Einstellung des Verfahrens führende Verfahren) zu verstehen ist, nicht jedoch das daraufhin folgende - davon rechtlich abgehobene - der Vollstreckung der Strafe dienende behördliche Verfahren.

Das bedeutet für den vorliegenden Fall, daß das gegen den Beschwerdeführer durchgeführte Verwaltungsstrafverfahren mit Zustellung des Berufungsbescheides am 21.04.1987 abgeschlossen wurde und deshalb am 01.07.1988 (Inkrafttreten der VStG-Novelle 1987) nicht mehr anhängig war. Daher waren für das Vollstreckungsverfahren die Bestimmungen vor dem Inkrafttreten der VStG-Novelle 1987 anzuwenden. Das wiederum bedeutet, daß am 19.02.1989 Vollstreckungsverjährung eingetreten ist. Es widersprach mithin dem Gesetz, die über den Beschwerdeführer verhängte Freiheitsstrafe später (am 20.06.1989) zu vollstrecken.

Entscheidungstexte

- B 720/89
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.10.1989 B 720/89

Schlagworte

Vorführung Strafantritt, Verjährung, Vollstreckungsverjährung, Verfahren anhängiges, Übergangsbestimmung, Begriffsumschreibung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:B720.1989

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at